

Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz 01.01.2006, den Jahresabschluss 2006 und über die Entlastung des Magistrats

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Nach Ziff. 19.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik wird die Eröffnungsbilanz 01.01.2006 festgestellt. Gemäß § 114u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2006 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.“

Begründung:

Das Revisionsamt hat die geänderte Eröffnungsbilanz (Stand: 31.03.2009) aufgrund des § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik geprüft und das Ergebnis der Prüfung in der als Anlage beigefügten Ergänzung zu dem Bericht des Revisionsamtes der Stadt Kassel über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 dokumentiert.

Ferner hat das Revisionsamt den Jahresabschluss 2006 (Stand: 31.03.2009) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO in der als Anlage beigefügten Ergänzung zu dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadt Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 zusammengefasst.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach § 114s Abs. 2 HGO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 114s Abs. 3 HGO). Ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114s Abs. 4 HGO). Weitere Festlegungen zum Jahresabschluss, Anhang, Rechenschaftsbericht und den Übersichten finden sich im neunten Abschnitt der GemHVO-Doppik.

Nach § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik stellt der Magistrat die Eröffnungsbilanz auf. Sie ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Revisionsamt zu prüfen.

Gemäß Ziff. 19.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik ist die Feststellung der Eröffnungsbilanz Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 114t HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114u HGO über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Wegen der erstmaligen Erstellung und Prüfung eines doppischen Jahresabschlusses konnte die Frist nicht eingehalten werden. Der Stadtverordnetenvorsteher (mit Schreiben des Revisionsamtes vom 02.12.2008) und die Aufsichtsbehörde (mit Schreiben von -II- vom 28.11.2008) wurden entsprechend informiert. Zusätzlich erfolgte die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung auf Grund der Beantwortung einer Frage im Rahmen der Fragestunde in der Sitzung am 02.03.2009.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2009 die Ergänzung zu dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 in der Fassung vom 31.03.2009 und die Ergänzung zu dem Schlussbericht 2006 in der Fassung vom 31.03.2009 zur Kenntnis genommen und gebeten, die Eröffnungsbilanz 01.01.2006 festzustellen, den Jahresabschluss 2006 gem. § 114u in Verbindung mit § 51 Ziff. 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.

Die erneute Vorlage der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 und des Jahresabschlusses 2006, jeweils in der Fassung vom 31.03.2009, war erforderlich, da nach Feststellung des Revisionsamtes zu den Bilanzen mit Stand Januar 2009 noch Korrekturbedarf bestand.

Dem ist das Amt Kämmerei und Steuern durch eine Überarbeitung der Bilanzen nachgekommen. Die Überarbeitung (Stand 31.03.2009) wurde vom Revisionsamt geprüft und vom Magistrat am 18.05.2009 beschlossen. Die endgültige Fassung der Bilanzen wird nun vorgelegt.

Das Revisionsamt bestätigt auf Seite 197 des Schlussberichtes, dass die Prüfung keinen Anhalt dafür ergab, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung insgesamt nicht geordnet war.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2006 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister